

30/SN-271/ME
1 von 2

Univ. Doz. Dr. W. Vormittag
 Universitätsklinik für Innere Medizin III
 Neues AKH
 Währingergürtel 18-20 Tel. 40400/4351 oder /2179
1090 Wien

An das
 BM für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
 Abt. Gentechnikkommission
 Radetzkystraße 2
1030 Wien

1993

A. J. M. S. T. Y. W.

Mit GESETZENTWURF	
Zl. 16	OE/19
Datum: 10. MAI 1993	
Löbliche Kommission! <i>11. Mai 1993</i>	
Verteilt	

REPUBLIK ÖSTERREICH
 Wien, den 3. 3. 1993
 Bundesministerium für Gesundheit,
 Sport und Konsumentenschutz

Eingel.: - 8. MRZ. 1993
Zl. 19
Bij. 0
Vorwahl 19

Betreff: Letzter Entwurf des Gentechnikgesetzes, §41 und §74
 (Diese beiden Abschnitte sind mir - inoffiziell -
 zur Einsichtnahme übermittelt worden).

§ 41 schreibt - unter hoher Strafandrohung (§ 74, 2, 32) -
 die „**Ermöglichung**“ einer Beratung durch Psychologen
 und Sozialarbeiter im „**Rahmen der genetischen Beratung**“
durch den genetischen Berater vor.

(Wörtliches Zitat : Zu widerhandlungen:...; weiters die Durch-
 führung einer humangenetischen Beratung durch jemanden,
 der nicht Arzt ist oder, die Möglichkeit der ausreichenden
 Beratung durch einen Psychologen oder Psychotherapeuten
 und einen Sozialarbeiter im Rahmen der humangenetischen
 Beratungen;...)

Als Facharzt für Innere Medizin, Universitätsdozent für
 Humangenetik und langjähriger genetischer Berater fühle
 ich mich zu folgender Stellungnahme verpflichtet :

Einen Psychologen und/oder Sozialarbeiter im Rahmen der
 genetischen Beratung zu konsultieren kann in bestimmten(!)
 Beratungssituationen nicht nur sinnvoll, sondern für den
 Ratsuchenden sehr hilfreich sein, in anderen jedoch über-
 flüssig bzw. absolut sinnlos, zB. dann, wenn die Prüfung
 der Sachlage durch den genetischen Berater zu einer Zer-
 streuung unbegründeter Ängste geführt hat.

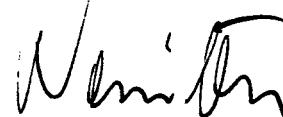
Es sollte deshalb dem als genetischen Berater tätigen
 Arzt überlassen bleiben, dem Ratsuchenden bedarfsweise(!)
 ein Gespräch mit einem Psychologen und/oder Sozialarbeiter
 zu empfehlen, wobei jedoch nicht der genetische Berater,
 sondern die entsprechende Institution (Klinik für Psychiatrie,
 Sozialministerium) zur Errichtung der geforderten Kon-
 sultationsstellen verpflichtet werden sollten.

./.

Sollte im engeren regionalen Umfeld eines genetischen Beraters ein Psychologe/Sozialarbeiter nicht zur Verfügung stehen und hiemit eine diesbezügliche Betreuung eines Ratsuchenden aus organisatorischen Gründen nicht praktikabel sein, sollte eine genetische Beratung - ohne Einschränkung - trotzdem möglich sein. Denn einem Arzt mit Berechtigung zur selbstständigen Berufsausübung (§ 41,1) darf zugetraut werden - und jeder Arzt wird auf diesem Anspruch bestehen !-, daß er auch Beratungs-gespräche führen kann, die eine psychische Belastung des Ratsuchenden bewirken. Ist dies doch eine ganz alltägliche ärztliche Herausforderung bei der Betreuung schwer-kranker Patienten oder beim Gespräch mit deren Angehörigen. Eine Ausweitung dieser "**Optimierung ärztlichen Handelns**" im Rahmen der genetischen Beratung **zu Lasten der als genetischer Berater tätigen Ärzte** auf andere ärztliche Fachbereiche scheint sich da geradezu aufzudrängen.

Es sollte auch bedacht werden, daß eine Sonderregelung für die Betreuung Erbkranker, diese, von Patienten, deren Erkrankung nicht erblich ist, in aller Öffentlichkeit ab- und ausgrenzen würde, was wiederum einer "Geto-
nisierung" von Erbkranken, einer weiteren Tabuisierung von Erbleiden (in Familie und Gesellschaft) und der Ent-
wicklung von Schuldgefühlen und Minderwertigkeitskomplexen in betroffenen Familien Vorschub leisten würde.

Mit dem Ersuchen meine Einwände zu prüfen
und vorzüglicher Hochachtung



Univ. Doz. Dr. W. Vormittag